
Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kann ein Verein einen „Nullbescheid“ anfechten? Anhand eines aktuellen Urteils beleuchten wir, wann eine **Anfechtungsklage** zulässig ist. Darüber hinaus zeigen wir, dass Kostenerstattungen an Arbeitnehmer für die Einholung polizeilicher **Führungszeugnisse** zum Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt nicht zu steuerpflichtigem **Arbeitslohn** führen. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Grundsatz der Vermögensbindung** bei Vereinsauflösung.

Anfechtung

Subjektives Recht muss bei Klage gegen Nullbescheid verletzt sein

Die wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins kann als steuerbegünstigter **Zweckbetrieb** oder als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingeordnet werden. Naturgemäß ist die konkrete Einordnung ein häufiger Streitpunkt zwischen Verein und Finanzamt - so auch in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall. Der BFH hat in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet, ob eine Klagemöglichkeit gegen einen Steuerbescheid besteht, in dem die Steuerschuld auf 0 € festgesetzt wurde.

Der Kläger ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied eines Wohlfahrtsverbands. Er ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt und unterhält diverse wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie Zweckbetriebe. Der Verband ist selbst Leistungserbringer im öffentlichen

Rettungsdienst eines Landkreises. Zudem hatte er gegenüber den Sozialleistungsträgern von anderen Leistungserbringern im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes erbrachte Krankentransporte und Notfallrettung abgerechnet. Aufgrund des vereinbarten Defizitausgleichs mit dem Kostenersatz betrug der Gewinn der „**Abrechnungsstelle**“ im Streitjahr 0 €. Nach Ansicht des Klägers ist die Abrechnung als Zweckbetrieb anzusehen. Demgegenüber erfüllt der Betrieb der „Abrechnungsstelle“ nach Ansicht des Finanzamts die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Davon ausgenommen sei nur die Abrechnung eigener Rettungsdienstleistungen des Klägers. Wie in den Bescheiden zuvor setzte das Finanzamt die Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuerermessbetrag auf jeweils 0 € fest.

Der BFH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Einer der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Klägers, für den streitig sei, ob dieser

In dieser Ausgabe

- Anfechtung:** Subjektives Recht muss bei Klage gegen Nullbescheid verletzt sein 1
- Prävention:** Erstattung der Kosten eines Führungszeugnisses ist kein Arbeitslohn 2
- Verwaltungsleistungen:** Unselbständige Stiftungen können keine Leistungsempfänger sein 2
- Umsatzsteuersatz:** Wann dienen Leistungen unmittelbar der Förderung der Tierzucht? 3
- Vergaberecht:** Auch Vereine können öffentliche Auftraggeber sein 3
- Kündigung:** Arbeitsverträge müssen jetzt einen Hinweis auf die Klagefrist enthalten 3
- Beitragspflicht:** Gesetzliche Unfallversicherung beim Freiwilligendienst aller Generationen 4
- Steuertipp:** Neues zum Grundsatz der Vermögensbindung bei Vereinsauflösung 4

ein Zweckbetrieb sei, habe einen Gewinn von 0 € erzielt. In einem solchen Fall ergebe sich aus einem Steuerbescheid, der eine Steuer von 0 € festsetze, keine für die Zulässigkeit einer **Anfechtungsklage** erforderliche Beschwer.

Hinweis: Anders ist es, wenn der Regelungsgehalt des Steuerbescheids ausnahmsweise über die bloße Steuerfestsetzung hinausreicht und sich eine zu niedrige Steuerfestsetzung daher in bindender Weise anderweitig ungünstig auswirkt. Letzteres ist etwa der Fall, wenn bei einer Klage gegen einen auf 0 € lautenden Körperschaftsteuerbescheid die Gemeinnützigkeit als solche streitig ist. Daran fehlte es hier, weil das Finanzamt dem Kläger die Gemeinnützigkeit nicht versagt hatte.

Prävention

Erstattung der Kosten eines Führungszeugnisses ist kein Arbeitslohn

Für die Arbeit mit **Kindern und Jugendlichen** haben viele Vereine spezielle Schutz- und Präventionskonzepte entwickelt. Danach müssen zum Beispiel Ehrenamtliche und Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse zum Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorlegen.

Soweit hierfür Kosten entstehen, kann der Verein diese erstatten. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob Kostenerstattungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Einholung polizeilicher Führungszeugnisse zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

Im Streitfall war ein kirchlicher Arbeitgeber ins Fadenkreuz der Betriebsprüfer geraten. Ihrer Ansicht nach ist die Kostenerstattung für die Erteilung der erweiterten Führungszeugnisse als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen und der **Nachbesteuerung** zu unterwerfen.

Dem ist das FG nicht gefolgt, sondern hat die Erstattung als **steuerfreien Auslagenersatz** beurteilt. Die Zahlungen, mit denen der Kläger die Kosten für die Einholung der polizeilichen Führungszeugnisse erstattet habe, seien kein Arbeitslohn. Arbeitslohn sei dadurch gekennzeichnet, dass dem Arbeitnehmer Einnahmen (Bezüge oder geldwerte Vorteile) zufließen, die „für“ seine Beschäftigung gewährt würden. Dagegen seien Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern nur als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erwiesen, kein Arbeitslohn.

Hier war laut FG ein **überwiegendes betriebliches Interesse** des Arbeitgebers an der Einho-

lung der erweiterten Führungszeugnisse zu bejahen und damit kein Arbeitslohn anzunehmen. Dieses Interesse habe sich aus der Verpflichtung ergeben, sich im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und die insoweit anfallenden Kosten hierfür zu tragen. Durch die Vorlage der Führungszeugnisse sei der Arbeitgeber in die Lage versetzt worden, gegebenenfalls arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen ziehen zu können. Dagegen hätten die Arbeitnehmer kein bedeutsames eigenes Interesse an der Einholung eines Führungszeugnisses. Die mit der Kostenerstattung einhergehende „Bereicherung“ der Arbeitnehmer war nach Ansicht des FG als sehr gering zu bewerten.

Verwaltungsleistungen

Unselbständige Stiftungen können keine Leistungsempfänger sein

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass eine unselbständige Stiftung im Hinblick auf von ihrem Träger an sie erbrachte **Verwaltungsleistungen** nicht Leistungsempfängerin im umsatzsteuerlichen Sinne sein kann.

Geklagt hatte ein **gemeinnütziger Verein**, der unter anderem Träger von knapp 20 unselbständigen (nichtrechtsfähigen) Stiftungen ist. Die Stiftungen hatte er teilweise aus überwiegend eigenem Vermögen selbst geschaffen und teilweise durch Stiftungsgeschäft mit dritten Stiftern gegründet. Die Gründung mit dritten Stiftern war in Form von Schenkungen unter Auflagen erfolgt. Bei einer Auflösung der Stiftungen sollte das Vermögen nicht auf den jeweiligen Stifter zurückübertragen, sondern vom Kläger für gemeinnützige Zwecke verbraucht werden.

Hinweis: Zivilrechtlich unterscheidet sich eine nichtselbständige Stiftung von einer rechtsfähigen Stiftung insofern, als erstere keine juristische Person ist. Vielmehr wird der Stiftungsträger zivilrechtlich Eigentümer des ihm zugewandten Vermögens.

Die im Streitfall selbstgeschaffenen unselbständigen Stiftungen waren operativ im Rahmen ihrer **gemeinnützigen Zwecke** tätig. Das Personal war jedoch beim Kläger angestellt mit der Option des Einsatzes für die jeweilige unselbständige Stiftung. Zudem durfte der Kläger aufgrund einer „Beitragsordnung“ aus dem jeweiligen Stiftungsvermögen einen jährlichen „Kostenbeitrag“ für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die eigene gemeinnützige Tätigkeit entnehmen.

Das Finanzamt stufte die Personalüberlassung gegen Entgelt und die Beiträge für die Verwal-

tung des Stiftungsvermögens als umsatzsteuerbaren und **umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch** zwischen dem Kläger und den unselbstständigen Stiftungen ein. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg. Nach Ansicht des FG fehlt es an einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschverhältnis. Ein solches setze einen zivilrechtlichen Vertrag und mindestens zwei Personen voraus. Eine nichtselbständige Stiftung sei jedoch kein tauglicher Leistungsempfänger. Zivilrechtlich sei sie nicht fähig, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein, und könne daher nicht Partei eines zivilrechtlichen Vertrags für einen Leistungsaustausch sein.

Hinweis: Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Umsatzsteuersatz

Wann dienen Leistungen unmittelbar der Förderung der Tierzucht?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass Leistungen, die nicht selbst eine Förderung der Tierzucht erreichen, sondern eine hierauf gerichtete Leistung erst vorbereiten, nicht **unmittelbar** der Förderung der Tierzucht dienen.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind Ferkelerzeuger, -produzenten und -aufzüchter sowie Mäster. Die gegenüber den ferkelproduzierenden Betrieben erbrachten Umsätze hatte er dem **ermäßigten Steuersatz** unterworfen. Zu diesen Umsätzen gehörten Grundgebühren, Führung von Sauenplänen, Betriebszweigauswertungen, Intensiv- und Trächtigkeitsberatungen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der volle Umsatzsteuersatz anzusetzen sei, da die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz nicht erfüllt seien. Der Verein argumentierte, seine Leistungen förderten die Tierzucht, weshalb sie dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Bei einem weiblichen Hausschwein handle es sich um ein Zuchttier im umsatzsteuerlichen Sinne und unter dem Begriff der Tierzucht sei das „Züchten von Tieren besonders unter wirtschaftlichem Aspekt“ zu verstehen.

Dieser Argumentation ist das FG nicht gefolgt, weil die streitigen Leistungen nicht unmittelbar der Förderung der Tierzucht dienen. Dies ergab sich für das Gericht daraus, dass **Empfänger** der streitigen Leistungen **Landwirte** sind, die Tierzucht betreiben. Die streitigen Beratungsleistungen fördern die Tierzucht nicht unmittelbar, weil der Verein sie für seine Mitglieder erbringt. Nicht schon die Leistungen des Klägers fördern die Tierzucht, sondern erst der konkrete Umsetzungsakt des Ferkelproduzenten kann eine Förderung der Tierzucht bewirken.

Vergaberecht

Auch Vereine können öffentliche Auftraggeber sein

Ein Verein kann öffentlicher Auftraggeber sein, wenn er für die Errichtung von Sporteinrichtungen Mittel erhält, mit denen diese Vorhaben **zu mehr als 50 % subventioniert** werden. Öffentliche Auftraggeber sind an die Vorschriften des Vergaberechts gebunden. Die Vergabekammer Berlin (VK) hat im Fall eines Sportvereins entschieden, den ein Bauunternehmer in Anspruch genommen hatte, der bei einer Ausschreibung nicht zum Zuge gekommen war.

Der Verein wollte ein Nachwuchsleistungszentrum errichten, das zu einem Großteil öffentlich gefördert werden sollte. Den Auftrag hatte er europaweit ausgeschrieben. Der Bauunternehmer, der nicht zum Zuge gekommen war, wollte vor der VK eine Wiederholung des Vergabeverfahrens erreichen. Dem stellte sich der Verein entgegen, weil er kein öffentlicher Auftraggeber sei, der ein solches Vergabeverfahren durchführen müsse. Aufgrund einer Erhöhung der Gesamtkosten liege seine Förderquote nur bei 48,6 %. Nach Ansicht der VK sind spätere Kostensteigerungen jedoch nicht zu berücksichtigen, sondern für die Berechnung der Förderquote ist der **Zeitpunkt der Ausschreibung** ausschlaggebend. Zum Zeitpunkt der europaweiten Bekanntmachung des Auftrags habe der Verein mit einer Förderquote von rund 58 % kalkuliert und sei daher öffentlicher Auftraggeber gewesen.

Kündigung

Arbeitsverträge müssen jetzt einen Hinweis auf die Klagefrist enthalten

Nicht jeder Trainer ist ehrenamtlich tätig. Oft werden Minijob-Verträge geschlossen, die arbeitsrechtlichen Bedingungen unterliegen. Dies gilt auch für Kündigungen. Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) hat geklärt, ob die Richtlinie für Arbeitsbedingungen eine „Vorwirkung“ für Kündigungen entfalten konnte.

Die Klägerin war bei dem Verein als **Übungsleiterin** geringfügig beschäftigt. Der Verein kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 30.08.2020 fristgemäß zum 28.02.2021. Gegen die Kündigung erhob die Übungsleiterin Klage mit dem Hinweis, der Verein habe die europäische Arbeitsbedingungen-Richtlinie im Arbeitsvertrag nicht beachtet. Der Verein hätte sie unter anderem darüber informieren müssen, dass sie nach einer Kündigung innerhalb von drei Wochen Klage zu erheben habe. Da dieser Hinweis gefehlt habe, sei die Kündigung unwirksam.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab; auch die Berufung vor dem LAG blieb erfolglos. Die Richtlinie sei nicht unmittelbar anwendbar, weil sie von den Mitgliedstaaten erst zum 01.08.2022 in nationales Recht umzusetzen (gewesen) sei.

Hinweis: Der deutsche Gesetzgeber hat rechtzeitig im Nachweisgesetz geregelt, dass Arbeitsverträge einen Hinweis auf die Klagefrist von drei Wochen enthalten müssen. Fehlt der Hinweis, bleibt die Kündigung zwar wirksam, es kann jedoch ein Bußgeld drohen.

Sofern der Gesetzgeber eine Richtlinie nicht fristgerecht umsetzt, müssen die Gerichte das nationale Recht richtlinienkonform auslegen.

Beitragspflicht

Gesetzliche Unfallversicherung beim Freiwilligendienst aller Generationen

Wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unentgeltlich einen Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG) leistet, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Grundlage ist eine schriftliche Vereinbarung **im Dienst eines geeigneten Trägers** im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten. Als Träger des FDaG geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Gewerbliche Berufsgenossenschaften haben den Unternehmen **Zuschläge** zur gesetzlichen Unfallversicherung aufzuerlegen (oder Nachlässe zu bewilligen). Das Landessozialgericht Sachsen (LSG) hat geklärt, wer als Beitragspflichtiger für eine Zuschlagszahlung heranzuziehen ist.

Die Klägerin ist eine Tochtergesellschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Ihr Zweck ist die inhaltliche Ausgestaltung, die Organisation und die Durchführung aller Freiwilligendienste. Mit einer Einsatzstelle hatte sie vereinbart, einer Freiwilligen die Möglichkeit einzuräumen, sich in einer sinnvollen Tätigkeit freiwillig zu engagieren. Nach Ansicht der Klägerin war die **Einsatzstelle** für die Zahlung des Beitragszuschusses zuständig. Die beklagte Berufsgenossenschaft vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass der Zuschlag von der Klägerin zu erheben gewesen sei und nicht von der Einsatzstelle.

Das LSG hat der Berufsgenossenschaft recht gegeben. Beitragspflichtig für die Zahlung des Zuschlags sei das Unternehmen, für das die Versicherte tätig sei oder zu dem sie in einem besonde-

ren, die Versicherung begründenden Verhältnis stehe. Die konkrete, unter den Beteiligten eines FDaG (Träger, Freiwillige, Einsatzstelle) geschlossene Vereinbarung habe nach dem **Trägerprinzip** eine Gesamtverantwortung des Trägers vorgesehen. Daher sei dieser als Beitragspflichtiger für die Zuschlagszahlung heranzuziehen.

Steuertipp

Neues zum Grundsatz der Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Ein Thema, mit dem man sich eher ungern auseinandersetzt, ist die Auflösung des Vereins. Dennoch muss dieses Thema auf Ihrer Agenda stehen, zumindest satzungsmäßig. Üblich sind in **Vereinsatzungen** zum Beispiel Regelungen dahin gehend, dass das verbleibende Vermögen im Fall der Auflösung entweder an die öffentliche Hand oder eine andere steuerbegünstigte Organisation gehen soll. Die Satzungen selbständiger Untergliederungen überregionaler Dachorganisationen sehen mitunter auch eine „treuhänderische Vermögensübertragung“ vor.

Eine solche Festlegung einer „treuhänderischen Vermögensübertragung“

- im Fall der Auflösung/Aufhebung eines gemeinnützigen Vereins oder
- bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

genügt nicht den Voraussetzungen der **satzungsmäßigen Vermögensbindung**. Wie das Finanzministerium Sachsen-Anhalt mitteilt, haben die Vertreter der obersten Finanzbehörden dies aufgrund eines konkreten Falls entschieden, der folgendermaßen gelagert war: In der Satzung einer selbständigen Untergliederung einer überregionalen Dachorganisation war vorgesehen, dass das „verbleibende“ Vermögen der Dachorganisation zur treuhänderischen Verwaltung übergeben wird und bei „Gruppenneugründung“ des gleichen Landesverbands verwendet werden muss.

Die allgemeingehaltene Formulierung „zur treuhänderischen Verwaltung“ gewährleiste weder eine konkrete gemeinnützigkeitsrechtliche Verwendung noch allgemein eine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken. Zudem verstoße ein treuhänderisches „Vorhalten“ auch gegen das Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung**.

Mit freundlichen Grüßen